



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

07. Mai 2024 · Beschluss 116-2024

5.11.0 Allgemeines

IDG-Status: öffentlich

Gebührenreglemente; Einwohner, Soziales und Sicherheit; Totalrevision; Neuerlass; Gebührenreglement Frühförderung und Krippe Looren

Die Regelungen für die städtisch geführte Krippe Looren waren bis anhin im "Gebührenreglement der Hort- und Krippenbetriebe" eingegliedert. Die Hort- und Krippenbetriebe wurden bereits vor einiger Zeit aufgeteilt in Schulhorte, welche der Schulpflege und dem Volksschulgesetz unterstellt sind und in die städtische Krippe Looren welche dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Stadtrat unterstellt ist. Die Aufsicht über die Schulhorte liegt bei der Schulpflege. Die Aufsicht über alle Krippen in Kloten wurde durch den Stadtrat an die Stadt Zürich delegiert.

Auch verwaltungsintern werden die beiden unterschiedlichen Angebote in unterschiedlichen Bereichen geführt. Die Entwicklung des Hortwesens führt durch die Schulhorte immer mehr in Richtung schulische Tagesstrukturen und die pädagogische Ausrichtung der Schulhorte richtet sich an den pädagogischen und organisatorischen Konzepten der Schule aus.

Die Krippen dagegen gehören zu den Angeboten der Frühförderung und ihre pädagogische Ausrichtung richtet sich nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen einer ganzheitlichen frühen Förderung. In Kloten besteht dazu das Primokiz Konzept und in der Krippe Looren wird nach dem BULG-Konzept (Bildungs- und Lerngeschichten) gearbeitet. Diese Arbeit richtet sich nach dem Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz.

Da die pädagogischen, organisatorischen und gesetzlichen Voraussetzungen für Schulhorte und die frühkindliche Förderung sehr unterschiedlich sind, macht eine Trennung der Gebührenreglemente "Schulhorte" und "Krippe Looren" durchaus Sinn. Durch die Trennung können die beiden Angebote differenziertere Rahmenbedingungen festlegen und für die Erziehungsberechtigten wird die Lesbarkeit, die Nachvollziehbarkeit und die Verständlichkeit der verschiedenen Angebote verbessert.

Ebenfalls sollen die Subventionen für die familienergänzende Betreuung von den Bestimmungen für die Krippe Looren getrennt werden. Die Subventionsbestimmungen gelten für alle Krippen gleichermassen und eine Entkoppelung der Gebührenreglemente führt auch gegen aussen zu mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Beim "Gebührenreglement Frühförderung und Krippe Looren" handelt es ausschliesslich um städtische Angebote.

Inhaltliche Anpassungen im Einzelnen:

Art. 1/2/3 (ehemals 0, 1, 2)
keine inhaltlichen Änderungen

Art.4 Grundsatz
Umformulierung und weglassen der Inhalte, die die Subventionen betreffen.

Art. 5 Betreuungsangebot

Tabellarische Aufstellung und Ergänzung durch die beiden Angebote "Vormittag ohne Mittagessen" (1/3) und "Nachmittag ohne Mittagessen" (1/3), da dieses neue Angebot vermehrt von den Erziehungsberechtigten nachgefragt wird.

Art. 6, 7, und 8 (ehemals 5, 6, und 7)

Keine Veränderung

Art. 9 Grundsätze der Verrechnung

Dieser Artikel wurde um die Absätze 2, 6, 8 und 9 erweitert. Absatz 4 wurde zu Gunsten der Eltern abgeändert. Neu können sie wenn immer möglich nicht beanspruchte Betreuungstage abtauschen.

Art. 10 Reservierung Betreuungsplatz/Eingewöhnung

Neu wird in Absatz 3 die Eingewöhnungszeit und deren Kosten geregelt.

Art. 11 Nebenauslagen

Neu, da dies in der Vergangenheit immer wieder zu Fragen Anlass gab.

Art. 12 Kündigungen

Neu, da dies bis anhin nur in einem Nebensatz erwähnt wurde.

Art. 13 Versicherung/Haftung

Neu, da dies bis anhin nicht geregelt war.

Art. 14 Tarifübersicht Betreuungsmodule

Es wird hier der Vollkostentarif für die verschiedenen Betreuungsmodule aufgezeigt. Auf das Aufführen der Tarifstufen und Subventionierten Beträgen wird an dieser Stelle neu verzichtet, da dies im Gebührenreglement der Subventionen aufgeführt wird. Keine Redundanzen.

Die Bereichsleiterin Einwohner, Soziales und Sicherheit beantragt dem Stadtrat das Gebührenreglement "Frühförderung und Krippe Looren" per 1.8.2024 zu erlassen.

Gebührenreglement Frühförderung und Krippe Looren

Beschluss des Stadtrats

Vom 7. Mai 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **6.4-1.18**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 22 der Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten vom 1. Juli 2021,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 6.4-1.18 (Gebührenreglement Frühförderung und Krippe Looren) wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Grundlagen und Zweck

¹ Die Stadt Kloten erhebt Gebühren in Schweizer Franken für Leistungen und die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Sachen. Sie stützt sich dabei auf die Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten oder auf besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften.

² Im vorliegenden Gebührenreglement werden gestützt auf Art. 22 der Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten die Gebühren der städtischen Krippe Looren und der Frühförderung (Vorschulgruppen Deutsch intensiv) festgelegt.

³ Die Gebühren im allgemeinen Gebührenreglement können darüber hinaus subsidiär zur Anwendung kommen, wenn in den einzelnen Gebührenreglementen keine spezifischen Gebühren festgelegt wurden.

1 Frühförderung

1.1 Gebühren für Vorschulgruppen Deutsch intensiv

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Stadt Kloten bietet die Vorschulgruppen Deutsch intensiv als freiwilliges Angebot für Kinder ein Jahr vor Kindergarteneintritt an. Das Angebot wird durch die Stadt Kloten subventioniert.

Art. 3 Beiträge Erziehungsberechtigte

¹ Pro Vormittag (3 Stunden) beträgt der Beitrag der Erziehungsberechtigten pro Kind Fr. 15.00. Die Vorschulgruppen finden an 2 Vormittagen pro Woche während 38 Schulwochen pro Jahr statt.

2 Städtische Krippe Looren

2.1 Gebühren für Betreuung

Art. 4 Grundsatz

¹ Alle Betreuungsangebote werden zum Vollkostentarif angeboten.

² Der Stadtrat überprüft die Vollkostentarife regelmässig und passt diese bei Bedarf der Teuerung oder den gestiegenen Kosten an.

Art. 5 Betreuungsangebot

¹ Für Kleinkinder ab dem 3. Lebensmonat bis zum Kindergarteneintritt stehen folgende Angebote zur Verfügung:

Angebot	Zeit	Mahlzeiten
Ganztagesbetreuung (1/1)	06.30–18.30 Uhr	Frühstück, Znüni, Mittagessen, Zvieri
Vormittag mit Mittagessen (2/3):	06.30–14.00 Uhr	Frühstück, Znüni, Mittagessen
Nachmittag mit Mittagessen (2/3):	11.00–18.30 Uhr	Mittagessen, Zvieri
Vormittag ohne Mittagessen (1/3)	06.30–11.30 Uhr	Frühstück, Znüni
Nachmittag ohne Mittagessen (1/3)	13.30–18.30 Uhr	Zvieri

Art. 6 Baby- und Kleinstkinder-Plätze

¹ Betreuungsplätze für Babys und Kleinstkinder im Alter von 3 bis 18 Monaten werden ohne Aufschlag auf Basis der normalen Monatspauschale verrechnet.

Art. 7 Ermittlung der Monatspauschale

¹ Der Tagestarif dient als Grundlage für die Berechnung der Monatspauschale. Die Monatspauschale wird wie folgt berechnet (49 Wochen/Jahr):

(Tagestarif x Anzahl Krippentage x 49 Wochen) / 12 Monate

Art. 8 Zuweisungen durch Dritte

¹ Betreuungsverhältnisse, die aufgrund einer gesetzlichen Kinderschutzmassnahme durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bestehen, werden zum Vollkostentarif der Sozialabteilung verrechnet. Die Aufnahme erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Kostengutsprache vorliegt (ohne Subventionsanspruch).

² Betreuungsverhältnisse aufgrund einer Empfehlung eines Arztes oder des Kinder- und Jugendhilfeszentrums (kjz), für die eine Kostengutsprache durch den Sozialdienst besteht, werden zum einkommensabhängigen Tarif berechnet (mit Subventionsanspruch).

Art. 9 Grundsätze der Verrechnung

¹ Wird ein Betreuungsangebot durch die Erziehungsberechtigten innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion oder Rückvergütung des Beitrages der Erziehungsberechtigten. Der Grund für die Nichtbeanspruchung ist dabei unerheblich.

² Werden Kinder vor oder nach der vereinbarten Bring- oder Abholzeit gebracht oder abgeholt, werden den Erziehungsberechtigten für jede angefangene Viertelstunde Fr. 20.00 mit der nächsten Monatsrechnung verrechnet.

³ Wird kurzfristig von den Erziehungsberechtigten eine zusätzliche Betreuungszeit benötigt, so kann diese in Absprache mit der Krippenleitung gebucht werden. Diese Tage werden in der nächsten Monatsrechnung extra ausgewiesen und zusätzlich verrechnet.

⁴ Gebuchte, jedoch nicht beanspruchte Betreuungstage können in Ausnahmefälle abgetauscht werden, wenn dies im Voraus mit der Krippenleitung abgesprochen wurde.

⁵ Längere Abwesenheiten der Kinder (Ferien etc.) sind der Krippenleitung mindestens 2 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

⁶ Absenzen wegen Krankheit eines Kindes sind der Krippenleitung unverzüglich zu melden. Kinder, die erkrankt sind, ansteckende Krankheiten oder Fieber (ab 38,5 Grad Celsius) haben, werden nicht betreut.

⁷ Eine Rückerstattung von Beiträgen der Erziehungsberechtigten bei Krankheit, Ferien etc. ist nicht möglich.

⁸ Die Krippe Looren bleibt während dreier Wochen im Jahr geschlossen. Diese Schliessstage sind bei der Berechnung der Monatspauschale berücksichtigt.

⁹ Zwei Tage im Jahr ist die Krippe Looren aufgrund interner Weiterbildungen geschlossen. Diese Tage können während des laufenden Jahres nach Rücksprache mit der Krippenleitung kompensiert werden.

Art. 10 Reservierung Betreuungsplatz/Eingewöhnung

¹ Ein Betreuungsplatz kann längstens neun Monate im Voraus reserviert werden. Bei Reservierung wird im Voraus eine Reservierungsgebühr in der Höhe der Eingewöhnungspauschale verrechnet.

² Eine Reservierung ist bis maximal zwei Monate vor Beginn des Betreuungsverhältnisses kostenfrei stornierbar. Andernfalls wird die Reservierungspauschale einbehalten.

³ Um ein Kind in der Krippe aufnehmen zu können, ist eine Eingewöhnungszeit von 10 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen notwendig. Die Eingewöhnung findet unmittelbar vor dem Beginn der regulären Betreuungszeit statt. Die Eingewöhnungszeit wird mit einer Pauschale von Fr. 300.00 verrechnet. Anschliessend wird die monatliche Pauschale verrechnet.

Art. 11 Nebenauslagen

¹ Kosten für persönliche Anschaffungen für die Kinder (z. B. Spezialnahrung, spezielle Pflegeinfrastruktur, spezielle Wundcreme, spezielle Sonnencreme, Hausschuhe, Kleidung etc.) sind durch die Erziehungsberechtigten anzuschaffen und zu bezahlen.

Art. 12 Kündigungen

¹ Alle Kündigungen müssen schriftlich oder per E-Mail zuhänden der Krippenleitung erfolgen.

² Ein Betreuungsverhältnis kann durch die Erziehungsberechtigten vollständig oder in Teilen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats gekündigt werden.

Art. 13 Versicherungen/Haftung

¹ Die Versicherung des Kindes gegen Unfall ist alleinige Sache der Erziehungsberechtigten.

² Schäden, die ein Kind fahrlässig an Einrichtungen, Sachen und Personen verursacht, werden den Erziehungsberechtigten vollumfänglich in Rechnung gestellt.

³ Für verlorene oder beschädigte persönliche oder private Gegenstände des Kindes übernimmt die Krippe keine Haftung.

2.2 Gebühren Krippe Looren

Art. 14 Tarifübersicht Betreuungsmodule

¹ Volkostentarif

Ganztagsbetreuung (1/1) 06:30–18:30 Uhr	Vormittag mit Mittagessen (2/3) 06:30–13:30 Uhr	Nachmittag mit Mittagessen (2/3) 11:30–18:30 Uhr	Vormittag ohne Mittagessen (1/3) 6:30–11:30 Uhr	Nachmittag ohne Mittagessen (1/3) 13:30–18:30 Uhr
Fr. 125.00	Fr. 88.00	Fr. 88.00	Fr. 58.00	Fr. 58.00

² Erziehungsberechtigte von Kindern in der Krippe Looren haben Anspruch auf Subventionen. Die Höhe der Subventionen richtet sich nach dem massgeblichen Gesamteinkommen der Familie oder Lebensgemeinschaft, in der das Kind lebt.

³ Der Subventionsansatz wird gemäss dem aktuellen Subventionsreglement berechnet. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, ein entsprechendes Gesuch bei der Subventionsstelle einzureichen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Reglement wird auf den 1. August 2024 in Kraft gesetzt.

Kloten, 7. Mai 2024

Präsident: René Huber
Verwaltungsdirektor: Thomas Peter

Beschluss:

1. Der Stadtrat bewilligt den Neuerlass des Gebührenreglements "Frühförderung und Krippe Looren" und setzt dieses per 1.8.2024 in Kraft.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Zeitpunkt der Publikation an, beim Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Ein allfälliger Rekurs ist zu begründen und mit einem Antrag zu versehen.

Mitteilungen an:

- Bereichsleiterin E + S
- Leiter Kommunikation (amtliche Publikation)
- Bezirksrat Bülach
- Bereichsleiter F + L
- Leiterin Krippe Looren, Andrina Müller
- Familienbeauftragte, Stephanie Breitenstein

Für Rückfragen ist zuständig: Elsbeth Fässler, Bereichsleiterin Einwohner, Soziales und Sicherheit

STADTRAT KLOTEN


René Huber
Präsident


Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: - 8. Mai 2024